



**Gemeinde
Wehrbleck**

LANDKREIS DIEPHOLZ

**Bebauungsplan Nr. 11
„Freizeit Wehrblecker Heide“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 224178

Datum: 23.04.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN.....	6
3.1	Vorprüfung Artenspektrum - Relevanzprüfung	7
3.2	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren.....	14
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE UND NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENREALISIERUNG	16
5	ZUSAMMENFASSUNG - NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENSREALISIERUNG	18
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	20

Wallenhorst, 23.04.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



ppa. Desmarowitz

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 23.04.2026

Proj.-Nr.: 224178

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Wehrbleck hat einen Antrag eines Vorhabenträgers erhalten, der die Realisierung von Übernachtungsmöglichkeiten in Kleinsthäusern inmitten der Natur im Bereich der Wehrblecker Heide zum Inhalt hat. Die Planung sieht vor, die Übernachtungsmöglichkeiten sowie die dazugehörigen Erschließungsanlagen und Einrichtungen für den Aufenthalt in die Landschaft einzubeziehen und auf das notwendige Maß der erforderlichen baulichen Anlagen zu beschränken. Die für das Vorhaben vorgesehenen und erforderlichen Flächen befinden sich derzeit vollständig im Außenbereich. Das Vorhaben kann somit derzeit nicht realisiert werden.

Das Vorhaben ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten, da es den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, sondern vielmehr zu einer Stärkung und Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde beiträgt. Die Gemeinde ist daher bestrebt, den erforderlichen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf stellt die Flächen des B-Plan-Geltungsbereiches vollständig als Flächen für die Landwirtschaft (Außenbereich) dar. Die entsprechende Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich im Westen des Gemeindegebietes Wehrbleck, in der sogenannten Wehrblecker Heide, in unmittelbarer Nähe zur Nachbargemeinde Barver.



Luftbild (Bildflug 2021) mit Geltungsbereich

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Artenschutzbelange im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“ werden im Folgenden aufgezeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| ♦ besonders geschützte Arten | ♦ Individuenbezug (Tierart) |
|------------------------------|-----------------------------|

¹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],

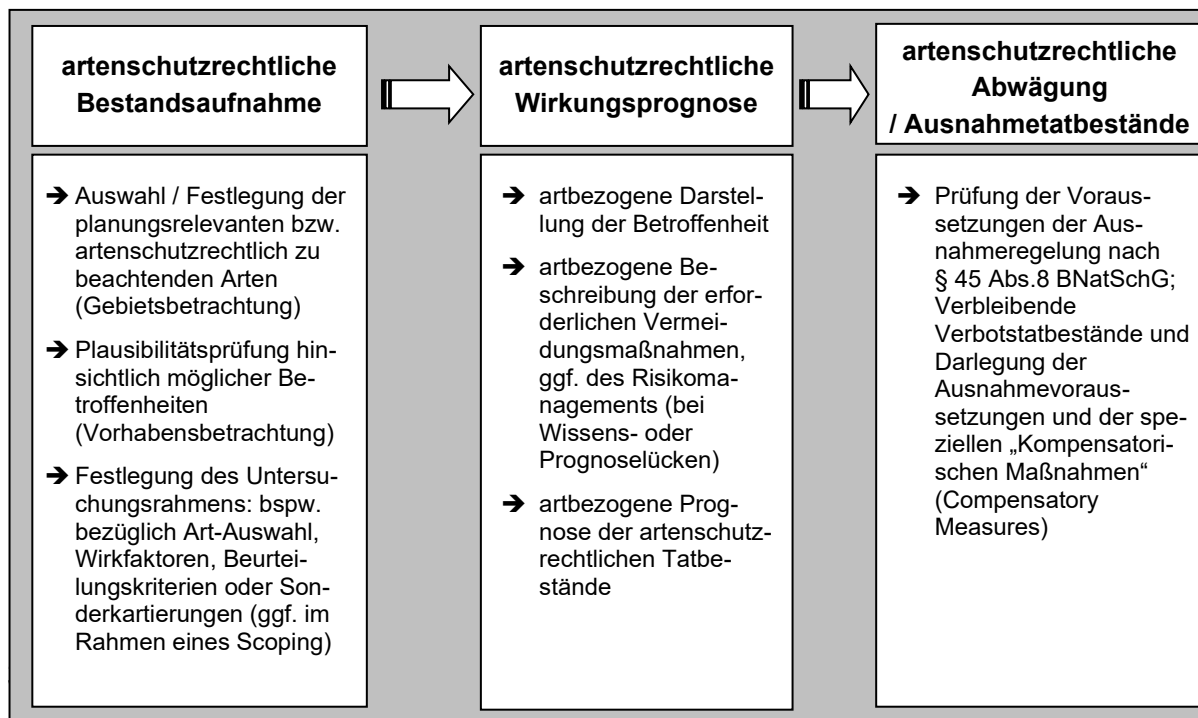
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3.1 Vorprüfung Artenspektrum - Relevanzprüfung

Das Plangebiet umfasst einen Teil einer Ackerfläche. Der Zufahrtsweg von der K 42, Finkenstedter Weg, stellt sich als Grasweg mit beidseitiger Strauch-Baumhecke dar (s. folgendes Foto). Südöstlich des Plangebietes und etwas weiter südwestlich stocken Kiefernforste mit Unterwuchs aus Traubenkirsche.



Zufahrtsweg mit beidseitiger Gehölzhecke



Mit Mais bestandenes Plangebiet, Stand Juli 2024 (Blickrichtung Südwesten). Im Hintergrund sind die südlich des Plangebietes stockenden Kiefernforste erkennbar. Östlich der außerhalb stockenden Baumhecke (links im Bild) liegt das EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“.

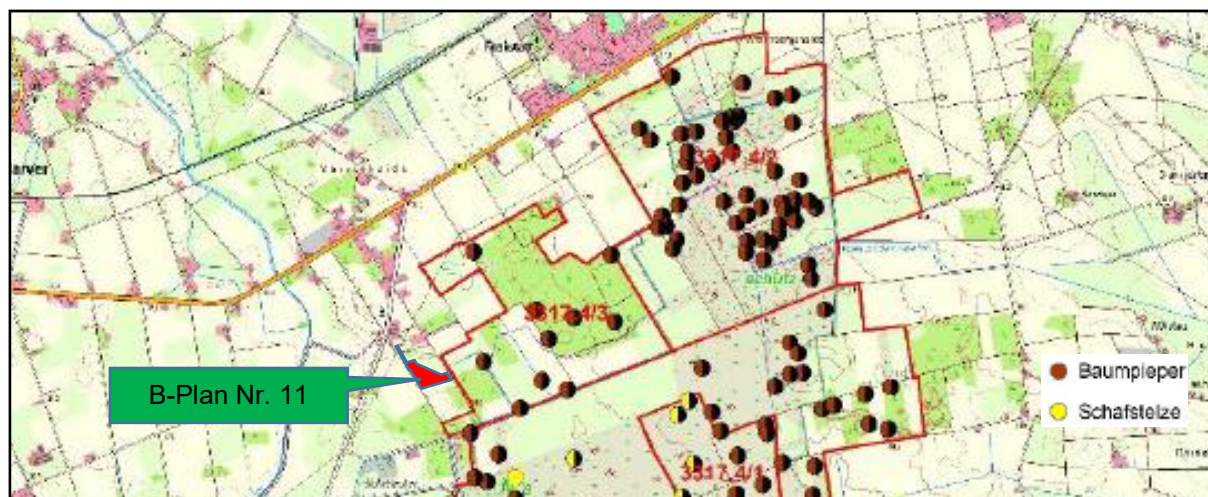
Nach den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung² liegt das Plangebiet in einem für die Gastvögel wertvollen Bereich (Gebietsnummer: 4.6.02 - Barver; Teilgebietsnummer: 4.6.02.37 - Freistatt Süd; Status offen) sowie in einem für die Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 34172/10; Status offen). Konkrete Daten liegen zu diesen Teilgebieten nicht vor.

Unmittelbar östlich des Plangebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“. Zu dem Schutzgebiet liegen die Monitoringdaten der Brutvögel 2021 (BUND Diepholzer Moorniederung, 2022) und der Rastvögel 2023/2024 (BUND Diepholzer Moorniederung 2024) vor. Im weiteren Verfahren erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. *„Die Diepholzer Moorniederung ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten der Hochmoore und ihrer Randbereiche. Die wiedervernässten Hochmoorbereiche bieten geeignete Brutbedingungen für zahlreiche Wat- und Wasservögel wie Rotschenkel, Brachvogel, Bekassine und Krickente. In den Moorwäldern des Gebietes brüten Baumfalke, die zur Nahrungssuche die Gewässerränder und das Offenland nutzen. In den halboffenen Randbereichen nisten Nachtschwalbe (auch als Ziegenmelker bekannt), Raubwürger und Schwarzkehlchen in landesweit bedeutender Anzahl. Auch die Sumpfohreule tritt insbesondere in den regelmäßig auftretenden „Mäusejahren“, in denen sich ihre Beutetiere massenhaft vermehren, als Brutvogel auf. Ein besonderes Naturschauspiel bieten tausende Kraniche zur Zeit des Frühjahrs- und Herbstzuges, die die offenen Hochmoore und leicht überstauten Torfabbau-Folgelandschaften als Rast- und Schlafplätze aufsuchen.“³* Neben den Arten der lichten Wälder und Halboffenlandschaften (Nachtschwalbe, Waldschnepfe, Klein- und Schwarzspecht, Pirol, Kolkrabe, Waldlaubsänger, Grau- und Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Kranich, Baumpieper, Bluthänfling, Rotmilan, Baumfalke, Neuntöter, Raubwürger, Rauch- und Mehlschwalbe) und Gewässerarten (Graugans, Brandgans, Knäkente, Löffelente, Stockente, Krickente, Reiherente, Wasserralle, Zwergtaucher, Flußregenpfeifer, Sturmmöwe) wurden im Monitoringjahr 2021 (BUND Diepholzer Moorniederung 2022) Arten der feuchten bis trockenen Offenlandschaft wie Kiebitz, Brachvogel, Bekassine, Rotschenkel, Rebhuhn, Wachtel, Heide- und Feldlerche, Wiesen-schafstelze, Wiesenpieper, Feldschwirl, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Rohrammer erfasst.

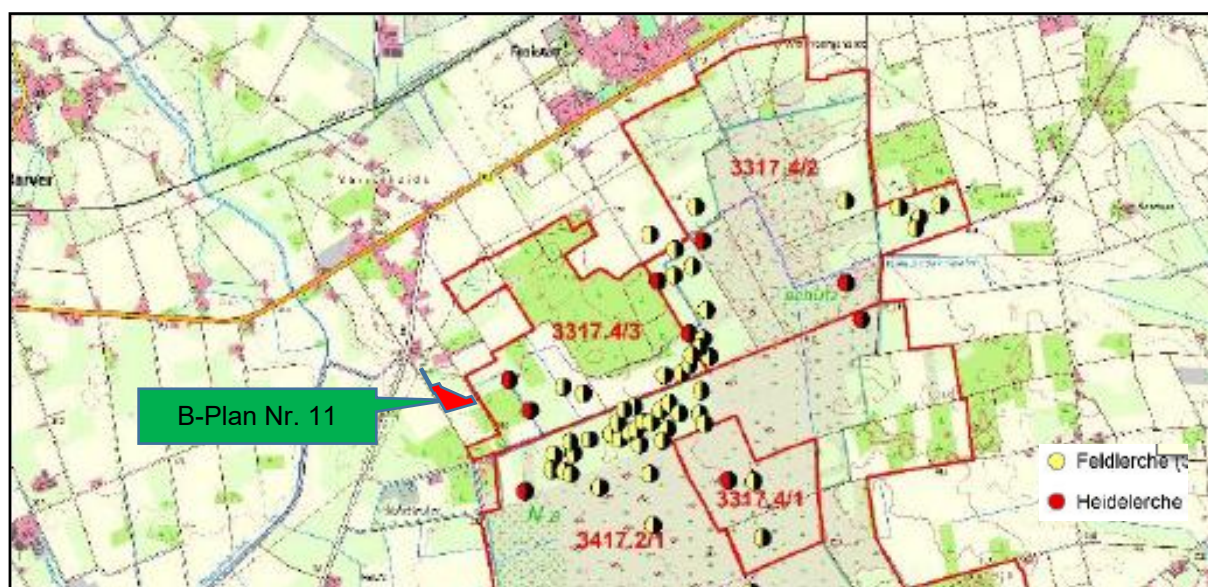
Das vorliegende Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend zum EU-Vogelschutzgebiet, jedoch außerhalb der Monitoringkulisse. Im Umfeld des Plangebietes wurden Heidelerche und Baumpieper am östlichen und südlichen Waldrand nachgewiesen (ca. 250 m Entfernung), in einer Entfernung von ca. 500 m auch die Feldlerche (s. folgende Abb.). Der überwiegende Teil der Brutreviere und auch des Artenspektrums befindet sich im Zentrum des Schutzgebietes, mit einer den Habitatansprüchen entsprechenden Biotopausstattung und extensiven Nutzung. So ist auch innerhalb des Plangebietes, der überwiegende Teil der im EU-Vogelschutzgebietes brütenden Arten nicht zu erwarten. Am Waldrand des südlich und östlich angrenzenden Waldes, sowie auch in der Heckenstruktur entlang der Zuwegung sind Vorkommen von Heidelerche und Baumpieper möglich. Die Feldlerche bevorzugt eine weithin offene Landschaft; die gehölzumsäumte Ackerfläche im Plangebiet stellt sich als suboptimal für die Art dar. So lag auch der Verbreitungsschwerpunkt der 313 ermittelten Reviere in den weithin offenen Bereichen im südlichen Schutzgebiet. Arten wie z.B. Waldschnepfe oder Gartenrotschwanz wären auch in den angrenzenden Wäldern denkbar, wurden hier aber nicht nachgewiesen.

² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 13.06.2024 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

³ Internetportal NLWKN [EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#) Abruf am 30.01.2025



Ausschnitt Ergebniskarte Baumpieper und Schafstelze, Brutvogelmonitoring 2021 (BUND Diepholzer Moorniederung 2022)



Ausschnitt Ergebniskarte Feldlerche und Heidelerche, Brutvogelmonitoring 2021 (BUND Diepholzer Moorniederung 2022)

Als wichtige Gastvogelflächen werden insbesondere für Wat- und Wasservögel bedeutsame Schlaf- und Nahrungsflächen ausgewiesen (Krüger et. al., 2020). Im Gastvogelmonitoring 2023/2024 im EU-VSG wurde als Erfassungskulisse geeignete Rastgewässer und potentielle Nahrungsflächen als Nahrungs- und Schlafplatz für Gänse sowie als Rastgewässer für Enten, Limikolen und Gänse festgelegt (BUND Diepholzer Moorniederung 2024, s. folgende Abb.). Das vorliegende Plangebiet sowie unmittelbare Umfeld liegt weder in der Erfassungskulisse, noch in einem Korridor zwischen Rastgewässer und Nahrungsflächen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die heckenumsäumte Ackerfläche im Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche für Gastvögel aufweist.



Erfasste Rastgewässer von Enten, Limikolen und Gänsen; Nahrungsflächen und Schlafplätze von Gänsen im EU-VSG V40. Ausschnitt Monitoringbericht Gastvogelerfassung 2023/2024 BUND DHM 2024

Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich teilweise mit dem FFH-Gebiet 67 „Neustädter Moor“. Das in ca. 340 m südlicher Entfernung liegende FFH-Gebiet ist im Umfeld des Plangebietes als Naturschutzgebiet „Neustädter Moor“ national gesichert. Das für den Schutz von Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie wichtige Gebiet, ist u.a. für die Große Moosjungfer (Anhang II FFH-Richtlinie) bedeutend. Als weitere wichtige Arten (Anh. IV FFH-Richtlinie) sind Kreuzkröte, Laub- und Moorfrosch sowie die Schlingnatter im Standarddatenbogen aufgeführt. In der Beschreibung zum FFH-Gebiet heißt es auf den Internetseiten des NLWKN zu diesen Artvorkommen: „Im Übergang zu den mineralischen Böden der Geest finden sich insbesondere im südlichen Gebietsteil Zwergstrauchheiden trockener und feuchter Ausprägung. Auch eine hier ausgebildete Binnendüne ist von Besenheide, vereinzelt auch von Krähenbeere bewachsen. Von den vielfältigen Lebensräumen im Gebiet profitieren unter anderem die streng geschützten Arten Moorfrosch, Kreuzkröte und Schlingnatter.“⁴ In der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Neustädter Moor“⁵ sind im Schutzzweck weitere Arten aufgeführt, die jedoch keine streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie darstellen.

Etwa 470 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich innerhalb des NSG „Neustädter Moor“ ein Biotop landesweiter Bedeutung (Gebietsnummer: 3316076: Erfassung 1989 als verlandendes, mesotrophes Schlatt), in welchem zudem ein für die Fauna wertvoller Bereich verzeichnet ist (Erfassung 2002: „Neustädter Moor, Nordrand“; Status offen; Lurche).

⁴ Internetportal NLWKN [FFH-Gebiet 067 Neustädter Moor](#) | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Abruf am 30.01.2025

⁵ Amtsblatt des Landkreises Diepholz 25/2018 vom 20.12.2018: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Weitere Daten oder konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde⁶ erfolgt aufgrund des kleinen Vorhabenbereiches, Lage und Ausprägung des Plangebietes die artenschutzrechtliche Einschätzung anhand einer einmaligen Ortsbegehung und gutachterlichen Einschätzung, unter Berücksichtigung der Monitoringdaten zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁷ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁸ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse	Anhang IV und teilweise II der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Die Ackerfläche im Plangebiet hat für Fledermäuse keine Bedeutung. In den Strauch-Baumhecken entlang des Zufahrtweges können Einzelquartiere nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Leitstruktur möglich.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum (BFN 2019, NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	EU-Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen häufiger, ungefährdeter Brutvogelarten v.a. in den Hecken entlang des Zufahrtweges möglich. Vorkommen von Heidelerche oder Baumpieper (beide Vorwarnliste) am Waldrand möglich.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Wertgebende Art im angrenzenden Natura 2000 Gebiet. Die Ackerfläche im Plangebiet hat keine Bedeutung für die Art. Vorkommen unwahrscheinlich.
Sumpfschildkröte	Anh. IV	In Niedersachsen ausgestorben
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum (BfN 2019, NLWKN 2011, SDB), Vorkommen in dem gut untersuchten Gebiet unwahrscheinlich

⁶ Untere Naturschutzbehörde LK Diepholz, schrift. Mitt. vom 26.09.2024

⁷ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

⁸ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Amphibien: Laichgewässer sind im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden		
Geburtsheiferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Wertgebende Art im angrenzenden Natura-2000 Gebiet. Die Ackerfläche im Plangebiet hat keine Bedeutung für die Art. Vorkommen unwahrscheinlich.
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Wertgebende Art im angrenzenden Natura-2000 Gebiet. Innerhalb des Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes befinden sich keine Strukturen mit Bedeutung für die Art (Laichgewässer, gewässernahe Röhrichte, Gebüsche, Brombeerdickichte)
Knoblauchkröte	Anh. IV	Hinweise auf Vorkommen liegen nicht vor. Geeignete Laichgewässer sind im unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden.
Moorfrosch	Anh. IV	Wertgebende Art im angrenzenden Natura-2000 Gebiet. Laichgewässer oder geeignete Landhabitats (Riede, Röhrichte, Feuchtwiesen, feuchte Staudenfluren etc.) liegen im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld nicht vor.
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Hinweise auf Vorkommen liegen nicht vor. Laichgewässer und geeignete Landhabitats sind im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden.
Kammolch	Anh. II und IV	Hinweise zum Vorkommen liegen nicht vor. Laichgewässer und gute Biotopmosaik (Gewässernetz, Grünland, Brachen etc. in Gewässernähe) liegen im unmittelbarem Umfeld nicht vor.
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Fehlende Nachweise im Raum,
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Reliktorkommen im östlichen NI

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Fortpflanzungsgewässer.
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II	Die Große Moosjungfer ist wertgebende Art im Natura 2000 Gebiet.
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Eurasische Keiljungfer	Anh. IV	Für die weiteren Arten liegen keine Hinweise / aktuellen Nachweise im Raum vor (Baumann et al. 2021)
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

3.2 Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Beschreibung des Planvorhabens

Der Begründung zum Bebauungsplan kann folgende Vorhabenbeschreibung entnommen werden:

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 11 verfolgt das Ziel, ein Ferienhausgebiet zu entwickeln. Konkret ist die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten in Kleinsthäusern (6-8 Tinyhäuser) sowie einer Outdoorküche, einer Sauna und einen Stellplatzbereich mit Erschließungswegen vorgesehen. Die Gebäudehöhe wird auf ca. 4 m begrenzt. Die einzelnen baulichen Anlagen sind über fußläufige Wege miteinander verbunden. Des Weiteren ist die Bereitstellung von etwa 3 bis 4 Wohnmobilstellplätzen vorgesehen. Die Anlage wird von verschiedenen (A) „essbaren Landschaften“, (B) Anpflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen und (C) Streuobstwiese eingegrünt.



Ausschnitt Entwurf Plandarstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt auch zukünftig von dem westlich verlaufenden Wirtschaftsweg aus. Der innerhalb des Gemeindegebietes verlaufende Abschnitt des Wirtschaftsweges ist in den Geltungsbereich einbezogen und wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der vorhandene Weg ist mindestens als Schotterweg auszubauen. Im weiteren Verlauf in Richtung Norden bis zum Anschluss an die Kreisstraße 42 befindet sich der Wirtschaftsweg innerhalb des Gebietes der Gemeinde Barver. Die Nutzung sowie der erforderliche Ausbau werden mit der Gemeinde Barver abgestimmt. Beim Ausbau/Ertüchtigung des Weges ist der weitmögliche Erhalt der beidseitigen Gehölzhecken vorgesehen.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Bau- und anlagebedingt geht eine ca. 2,5 ha große Ackerfläche als potentieller Lebensraum von Arten der Halboffenlandschaft verloren. Offenlandarten sind aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen kaum zu erwarten. Die betroffene Ackerfläche dient vermutlich in erster Linie als Nahrungsraum im Umfeld brütender Vogelarten. Knapp 0,7 ha bisheriger Ackerfläche sind für das Sondergebiet vorgesehen, ca. 1,8 ha sind als private Grünflächen (Streuobstwiese, Anpflanzung gebietsheimischer Gehölze) festgesetzt. Die vorhandene Zuwegung wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, ein minimaler Ausbau unter weitmöglichem Erhalt der parallelen Gehölzhecken ist vorgesehen. Dennoch werden Teilabschnitte der Hecken für z.B. Zufahrten verloren gehen. Die Gehölzhecken stellen potentiellen Lebensraum für europäische Brutvogelarten dar. Ältere Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) können Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten, die Hecken als Jagdhabitat und Leitstruktur fungieren. Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft. Bei der geplanten Nutzung mit max. 8 Tinyhäusern und 4 Wohnmobilstellplätzen handelt es sich um eine landschaftsgebundene, ruhige Erholung. Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch An- und Abreiseverkehr sind aufgrund der geringen Anzahl an Stellplätzen und Unterkünften als gering einzustufen. Hinsichtlich optischer Störreize ist das Sondergebiet durch die geplanten öffentlichen Grünflächen im Plangebiet und die daran angrenzenden Hecken- und Waldstrukturen eingegrünt, so dass Störreize mindestens gemindert werden.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind innerhalb des Plangebietes Vorkommen europäischer Vogelarten in den Hecken im Plangebiet und den Waldrändern im Umfeld zu erwarten. Für das unmittelbar angrenzende, großräumige Natura 2000 Gebiet „Diepholzer Moorniederung“ liegen zahlreiche Artnachweise gefährdeter Brutvogelarten vor (BUND Diepholzer Moorniederung 2022/2024). Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche im Plangebiet (Maisacker) weist jedoch keine Habitatqualitäten für die anspruchsvollen Arten auf. In den Strauch-Baumhecken entlang des Zufahrtweges können Einzelquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Leitstruktur möglich.

Eine Betroffenheit von Amphibien und Libellen wird aufgrund fehlender Laichgewässer und der vorgesehenen Planung (geringer Versiegelungsgrad von Ackerflächen, Neuanlage von Grünflächen) ausgeschlossen. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artgruppen sind nicht zu erwarten.

Eine potentielle Betroffenheit vorkommender Brutvögel und Fledermäuse wird im Folgenden dargestellt.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit einer besonderen Planungsrelevanz⁹.

Konkrete Daten liegen für das Plangebiet nicht vor. Vorkommen häufiger, ungefährdeter Brutvogelarten sind v.a. in den Hecken entlang des Zufahrtweges möglich, ebenso sind Vorkommen von Heidelerche oder Baumpieper (beide Vorwarnliste) am Waldrand außerhalb des Plangebietes möglich.

Das vorliegende Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend zum EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“. Die Monitoringdaten (BUND Diepholzer Moorniederung 2022/2024) zeigen im Umfeld des Plangebietes Vorkommen von Heidelerche und Baumpieper am östlichen und südlichen Waldrand (ca. 250 m Entfernung), in einer Entfernung von ca. 500 m auch die Feldlerche (s. Abb. unter Kap. 3.1). Der überwiegende Teil der Brutreviere und auch des Artenspektrums befindet sich im Zentrum des Schutzgebietes, mit einer den Habitatsprüchen entsprechenden Biotopausstattung und extensiven Nutzung. Beeinträchtigungen dieser Reviere durch die vorliegende Planung sind aufgrund der Entfernung und Abschirmung durch Gehölzstrukturen nicht zu erwarten.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheit gefährdeter Arten im Vorhabenbereich weitgehend ausgeschlossen werden, wird eine mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände für Brutvögel im Folgenden zusammengefasst.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, erste Inanspruchnahme der Ackerfläche durch z.B. Lagerflächen, Bodenabtrag) nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt werden sich Störreize (Lärm, Licht, Bewegung) auch auf umliegende Flächen auswirken. Das angrenzende Natura-2000 Gebiet „Diepholzer Moorniederung“ und die wertgebenden Arten sind durch Gehölzhecken und Wälder weitgehend optisch abgeschirmt. Aufgrund des relativ kleinen Vorhabens sind baubedingte Störreize voraussichtlich zeitlich eng begrenzt. Die geplante landschaftsgebundene ruhige Erholung (6-8 Tinyhäuser, 3-4 Wohnmobilstellplätze, Sauna) wird durch neue Grünflächen (Anpflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen, Streuobstwiese) optisch abgeschirmt.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

⁹ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mit der Überplanung der Ackerfläche keine Offenlandarten betroffen sind. Der Ausbau/Ertüchtigung des Zufahrtsweges soll möglichst gering und unter weitmöglichem Erhalt des Baumbestandes erfolgen. Insgesamt wird unter Berücksichtigung der Planung (Eingrünung der geplanten 6-8 Tinyhäuser und 3-4 Wohnmobilstellplätze, weitgehender Erhalt der Gehölzstrukturen) und der vorhandenen Nutzung (Ackerfläche), und der Lage im Raum davon ausgegangen, dass die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle vorkommenden Brutvögel im ökologischen Zusammenhang erhalten bleibt. Mit der Neuanpflanzung gebietsheimischer Gehölze und von Streuobst können langfristig neue Niststandorte entstehen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 tritt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ein, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (NLWKN in Vorb.).

Die in erster Linie von der Planung betroffene Ackerfläche weist für Fledermäuse keine Bedeutung auf. Die Heckenstrukturen parallel des Zufahrtsweges stellen potentielle Jagdgebiete und Flugrouten dar. Weiterhin können ältere Bäume > 30 cm BHD Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Baumfällarbeiten nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen, und damit außerhalb der Wochenstubezeit. Die konfliktärmste Zeit für Baumfällarbeiten ist der Oktober, je nach Witterung auch November. Potentiell vorhandene Fledermausindividuen sind zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend mobil, um eigenständig Ersatzquartiere aufzusuchen. Unmittelbar vor unvermeidbaren Rodungsarbeiten von Gehölzen > 30 cm BHD sind diese durch eine fachgutachterliche Person auf potentiell besetzte Quartiere zu überprüfen. Sind Fledermausindividuen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, werden nicht erwartet. Eine direkte Beleuchtung angrenzender Waldbestände sowie der Heckenstrukturen ist zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist so gering wie möglich zu halten, es sind nach unten gerichtete Lampen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu verwenden.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Die überwiegend von der Planung betroffene Ackerfläche weist keine Bedeutung für Fledermäuse auf. Bei dem erforderlichen Ausbau/Ertüchtigung der Zuwegung ist ein weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vorgesehen. Weiterhin ist eine direkte Beleuchtung dieser Strukturen zu vermeiden. Eine potentielle Jagdgebietenutzung sowie Leitstruktur entlang der Hecken durch Fledermäuse bleibt somit erhalten. Weiterhin werden die geplanten Anpflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen und Streuobstbäumen langfristig neue Jagdhabitatfunktionen übernehmen.

Unmittelbar vor den Baumfällarbeiten sind Bäume > 30 cm BHD durch eine fachkundige Person auf potentiell genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, angepasste Beleuchtung) und ggf. CEF-Maßnahmen verhindert werden.

5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist vor allem in den Heckenstrukturen der Zuwegung das Vorkommen europäischer Brutvögel wahrscheinlich, und eine Nutzung durch Fledermäuse nicht auszuschließen. Vorgesehen ist ein weitmöglicher Erhalt der Heckenstrukturen, weiterhin werden mit der Anpflanzung gebietsheimischer Gehölze und Streuobstbäume langfristig neue Habitatstrukturen geschaffen, und die geplante Nutzung optisch abschirmen.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- **Baufeldräumung:** Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, erste Inanspruchnahme der Ackerfläche durch z.B. Lagerflächen, Bodenabtrag) nur außerhalb der Brut- und Wochenstubezeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Die konfliktärmste Zeit für Baumfällarbeiten ist der Oktober, je nach Witterung auch November. Potentiell vorhandene Fledermausindividuen sind zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend mobil um eigenständig Ersatzquartiere aufzusuchen.
- **Baumfällungen:** Unmittelbar vor den Baumfällarbeiten sind Bäume > 30 cm BHD durch eine fachkundige Person ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop auf potentiell genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen

oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartiers sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartiers in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

- Eine direkte Beleuchtung angrenzender Waldbestände sowie der Heckenstrukturen ist zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist so gering wie möglich zu halten, es sind nach unten gerichtete Lampen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu verwenden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Baumann, K., R. Jödicke, F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, U. Quante, T. Spengler (Hrsg.), 2021: Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband

BfN (Bundesamt für Naturschutz): Auszug aus dem Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Nationaler FFH-Bericht 2019, Datengrundlagen: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN. Abruf letztmalig am 31.01.2025 unter [muscavel nat bericht 2019.pdf](#) (Haselmaus) und [laceajil nat bericht 2019.pdf](#) (Zauneidechse)

BUND Diepholzer Moorniederung, 2022: EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“, Brutvogelerfassung 2021, Teilgebiete Neustädter Moor und Bleckriede. Wagenfeld, unveröff.

BUND Diepholzer Moorniederung, 2024: Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“ 2023/2024. Endbericht. Wagenfeld, unveröff.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Krüger, T., J. Ludwig, G. Scheiffarth & T. Brandt, 2020: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung, Stand 2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2020

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand Oktober 2022. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr.2: 111 - 174, Hannover.

Landkreis Diepholz, 2018: Amtsblatt des Landkreises Diepholz 25/2018 vom 20.12.2018: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Hrsg.), 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Hrsg.), 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. –Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Internetportal NLWKN [EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#), Abruf am 30.01.2025

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Internetportal NLWKN [FFH-Gebiet 067 Neustädter Moor | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#), Abruf am 30.01.2025